

**Diplomprüfungsordnung (DPO)
für den Deutsch - Britischen Studiengang
International Business
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 12. August 1996

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 192), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Diplomprüfungsordnung, Studienordnung
- § 2 Zweck der Prüfung, Ziel des Studiums, Diplomgrade
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienvolumen
- § 5 Umfang und Gliederung der Diplomprüfung
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfer und Beisitzer, Prüfungstermine
- § 7a Gemeinsamer Ausschuß
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen an der Fachhochschule Dortmund
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß an der Fachhochschule Dortmund

II. Prüfungselemente

- § 13 Ziel, Umfang, Form und Anzahl der Fachprüfungen an der Fachhochschule Dortmund
- § 14 Teilprüfungen an der Fachhochschule Dortmund
- § 15 Zulassung zu Fachprüfungen an der Fachhochschule Dortmund
- § 16 Durchführung von Fachprüfungen an der Fachhochschule Dortmund
- § 17 Fachprüfungen in Form von Klausurarbeiten an der Fachhochschule Dortmund
- § 18 Fachprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen an der Fachhochschule Dortmund
- § 19 Freiversuch
- § 20 Ziel, Form und Durchführung von Leistungsnachweisen

III. Abschluß des Grundstudiums

- § 21 Zwischenprüfung bzw. Abschluß des Grundstudiums
- §21a Zulassung zum Auslandsstudium bzw. Zulassung von Studierenden der britischen Hochschulen an der Fachhochschule Dortmund
- § 22 Praxissemester

IV. Diplomarbeit und Kolloquium

- § 23 Diplomarbeit bzw. Honours Project
- § 24 Zulassung zur Diplomarbeit an der Fachhochschule Dortmund
- § 25 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit an der Fachhochschule Dortmund
- § 26 Abgabe der Diplomarbeit an der Fachhochschule Dortmund
- § 27 Kolloquium an der Fachhochschule Dortmund
- § 27a Bewertung der Diplomarbeit und des zugehörigen Kolloquiums an der Fachhochschule Dortmund

V. Ergebnis der Diplomprüfung, Zusatzfächer

- § 28 Ergebnis der Diplomprüfung an der Fachhochschule Dortmund und den britischen Hochschulen
- § 29 Zeugnis, Gesamtnote an der Fachhochschule Dortmund
- § 30 Zusatzfächer
- § 31 Diplomurkunde

VI. Schlußbestimmungen

- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten der Fachhochschule Dortmund
- § 33 Ungültigkeit von Prüfungen an der Fachhochschule Dortmund
- § 34 Widerspruchsverfahren an der Fachhochschule Dortmund
- § 35 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften, Außerkrafttreten

Anlage 1: Katalog der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächer für Studierende der Fachhochschule Dortmund

Anlage 2: Katalog der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächer für Studierende der University of Plymouth

Anlage 3/1: Fachprüfungen für Studierende der Fachhochschule Dortmund / Grundstudium

Anlage 3/2: Fachprüfungen und Leistungsnachweise für Studierende der Fachhochschule Dortmund / Hauptstudium (an der University of Plymouth)

Anlage 3/3: Fachprüfungen und Teilnahmenachweise für Studierende der Fachhochschule Dortmund / Hauptstudium (an der University of Abertay Dundee)

Anlage 4: Fachprüfungen, Leistungs- und Teilnahmenachweise für Studierende der University of Plymouth / Hauptstudium

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Diplomprüfungsordnung, Studienordnung

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung gilt für den Abschluß des Studiums im Deutsch-Britischen Studiengang International Business der Fachrichtung Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 61 Abs. 2 FHG die Zwischenprüfung und die Diplomprüfung in diesem Studiengang. Der Studiengang basiert auf einem zwischen der Fachhochschule Dortmund und der University of Plymouth sowie der University of Abertay Dundee (im folgenden: die britischen Hochschulen) koordinierten und integrierten internationalen Studienprogramm, das an jeder Hochschule als internationales Studienangebot mit binationalem Abschluß unterhalten bzw. angeboten werden wird. Das Studium an den britischen Hochschulen richtet sich nach den dortigen Prüfungsbestimmungen.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung und der Kooperationsvereinbarung zwischen den Partnerhochschulen stellt die Fachhochschule Dortmund eine Studienordnung auf, die Inhalt und Aufbau des Studiums im Deutsch-Britischen Studiengang International Business im Fachbereich Wirtschaft unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und der Anforderungen der beruflichen Praxis regelt.

§ 2

Zweck der Prüfung, Ziel des Studiums, Diplomgrade

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende¹ die für Managementtätigkeiten notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in Institutionen mit internationalen Wirtschaftsbeziehungen selbständig zu arbeiten.
- (2) Das zur Diplomprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 51 FHG) auf Managementtätigkeiten bei international orientierten Unternehmen, Verbänden und Behörden vorbereiten. Das Studium dient dem Erwerb der erforderlichen fachlichen Qualifikationen durch Vermittlung wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse, durch Einüben der Methoden des Fachs und durch Entwicklung der Fähigkeit zur Systematisierung. Zudem fördert es die Gewinnung überfachlicher Qualifikationen, die zu erfolgreichem und zugleich verantwortlichem Handeln in Führungspositionen befähigen. Das Studium bereitet weiterhin auf die Diplomprüfung vor.
- (3) Aufgrund der an der Fachhochschule Dortmund und an der jeweiligen britischen Hochschule bestandenen Diplomprüfungen werden folgende Abschlüsse verliehen:
 - von der Fachhochschule Dortmund der Diplomgrad „Diplom-Betriebswirtin“ bzw. „Diplom-Betriebswirt“ mit dem Zusatz „Fachhochschule“, abgekürzt „Dipl.- Betriebsw. (FH)“,
 - von der University of Plymouth der „BA (Hons.) International Business“,
 - von der University of Abertay Dundee der „BA (Hons.) in Business Studies“.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums an der Fachhochschule Dortmund ist der Nachweis

¹ Alle in dieser Prüfungsordnung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden gemäß § 8 Abs. 8 FHG von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

1. der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung;
 2. einer praktischen Tätigkeit (Praktikum);
 3. einer besonderen Vorbildung.
- (2) Die Anforderungen an die praktische Tätigkeit richten sich nach der Qualifikation für das Studium gemäß Absatz 1 Nr. 1. Im einzelnen gelten folgende Regelungen:
- Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Wirtschaft erworben hat. Studienbewerber, die ein Zeugnis der Hochschulreife erworben haben, müssen mindestens ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum von je drei Monaten leisten. Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Praktikum von 12 Monaten (Jahrespraktikum) leisten.
- (3) Das Grundpraktikum und das Jahrespraktikum sind vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Wenn wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 Grundgesetz die Durchführung des vollen Grundpraktikums vor Studienbeginn zu einer unzumutbaren Verzögerung bei der Aufnahme des Studiums führen würde, kann die Hochschule bei nur teilweise abgeleistetem Grundpraktikum in begründeten Fällen eine Ausnahme von Satz 1 zulassen. Voraussetzung dafür ist, daß der Studienbewerber
1. etwa die Hälfte (sechs Wochen) des Grundpraktikums vor Aufnahme des Studiums abgeleistet hat und
 2. nachweist, daß er einen ihm im Rahmen der Dienstpflicht zustehenden Jahresurlaub und, soweit möglich, auch einen bei seiner Dienststelle beantragten und bewilligten Zusatzurlaub für die Ableistung des Grundpraktikums verwendet hat.
- Der Studienbewerber muß die fehlende Zeit des Grundpraktikums zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachholen; der entsprechende Nachweis ist in der Regel bis zum Beginn des zweiten Semesters des Fachstudiums zu führen.
- (4) Das Fachpraktikum ist spätestens zu Beginn des vierten Semesters des Fachstudiums nachzuweisen.
- (5) Über die Anerkennung praktischer Tätigkeiten als Praktika gemäß Absatz 3 und 4 sowie die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten auf die Praktika entscheidet der Fachbereich. Das Nähere über die Ausgestaltung der Praktika, die Anerkennung praktischer Tätigkeiten und die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten ergibt sich aus der Studienordnung.
- (6) Studienbewerber ohne Qualifikation nach Absatz 1 Nr. 1 sind bei erfolgreichem Abschluß einer Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem dem Prüfungsergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs Wirtschaft aufzunehmen; das Nähere ergibt sich aus § 9.
- (7) Die für den Studiengang erforderliche besondere Vorbildung wird in einem besonderen Verfahren festgestellt. Das Nähere ergibt sich aus der Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den Deutsch-Britischen Studiengang International Business an der Fachhochschule Dortmund, die die Fachhochschule als Satzung erläßt.
- (8) Für die Aufnahme des Studiums an den britischen Partnerhochschulen gelten die dortigen Studienvoraussetzungen. § 21a Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen und eines Praxissemesters acht Semester.

-
- (2) Der Deutsch-Britische Studiengang International Business gliedert sich in das viersemestrige Grundstudium und in das viersemestrige Hauptstudium.
Studierende, die ihr Studium in Dortmund beginnen, absolvieren ihr Grundstudium an der Fachhochschule Dortmund.
- (3) Bei einer Fortsetzung des Studiums an der University of Plymouth verläuft das Hauptstudium wie folgt:
- 5. und 6. Semester: Studium in Plymouth;
 - 7. Semester: Praxissemester (beginnend im sechsten Semester);
 - 8. Semester: Studium an der Heimathochschule.
- (4) Bei einer Fortsetzung des Studiums an der University of Abertay Dundee verläuft das Hauptstudium wie folgt:
- 5. Semester: Studium an der Heimathochschule;
 - 6. Semester: Praxissemester;
 - 7. und 8. Semester: Studium in Dundee.
- (5) Das Praxissemester umfaßt mindestens 20 Wochen. Die Betreuung des Praxissemesters ist folgendermaßen geregelt:
- Das Praxissemester von Studierenden, die in Dortmund ihr Studium begonnen haben und ihr Hauptstudium in Plymouth fortsetzen, wird von der University of Plymouth betreut.
 - Das Praxissemester von Studierenden, die in Dortmund ihr Studium begonnen haben und ihr Hauptstudium in Dundee beenden, wird von der Fachhochschule Dortmund betreut.
- (6) Die Aufteilung der Studierenden auf die britischen Studienorte erfolgt nach Abschluß des dritten Semesters, und zwar, soweit erforderlich, im Losverfahren.
Studierende, die ihr Studium an der britischen Hochschule aufnehmen, leisten ihr Grundstudium an ihrer Heimathochschule ab und das Hauptstudium, das ebenfalls aus drei Studiensemestern und einem Praxissemester besteht, bis auf das letzte Studiensemester an der Fachhochschule Dortmund. Das Praxissemester umfaßt mindestens 20 Wochen und wird von der Fachhochschule Dortmund betreut.
- (7) Das Studienvolumen des Grund- und Hauptstudiums der in Dortmund beginnenden Studierenden beträgt im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich insgesamt höchstens 150 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich 4 SWS. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (8) Die Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer des Deutsch-Britischen Studienganges International Business ergeben sich aus Anlagen 1 und 2.

§ 5

Umfang und Gliederung der Diplomprüfung

- (1) Das Studium wird mit der Diplomprüfung an der Fachhochschule Dortmund und der entsprechenden Prüfung an der jeweiligen britischen Hochschule abgeschlossen. Der Diplomprüfung geht die Zwischenprüfung voraus, die das Grundstudium abschließt; das Nähere ergibt sich aus § 21.
- (2) Die Diplomprüfung an der Fachhochschule Dortmund besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen und einem abschließenden Prüfungsteil. Die studienbegleitenden Fachprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Fach im Studium abgeschlossen wird. Der abschließende Teil der Diplomprüfung besteht aus einer Diplomarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Diplomarbeit anschließt sowie einer Fachprüfung am Ende des achten Semesters. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel vor Ende des siebten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, daß das Kolloquium vor Ablauf des folgenden Semesters abgelegt werden kann.

- (3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Diplomprüfung an der Fachhochschule Dortmund (Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit) soll in der Regel vor Ende des siebten Semesters erfolgen.
- (4) Die Abschlußprüfung (Diplomprüfung) an der University of Abertay Dundee besteht ebenfalls aus studienbegleitenden Prüfungen und einem Honours Project als abschließendem Prüfungsteil. Das Thema des Projects wird in der Regel vor Ende des siebten Semesters ausgegeben.
- (5) Die Prüfungsverfahren ist so zu gestalten, daß das Studium einschließlich aller Prüfungsleistungen mit Ablauf des achten Semesters abgeschlossen werden kann. Dabei sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs zu beachten (§ 61 Abs. 3 Satz 2 FHG).
- (6) Die Abschlußprüfungen (Diplomprüfungen) an den britischen Hochschulen regeln sich nach den dort gültigen Prüfungsbestimmungen.

§ 6

Prüfungsausschuß

- (1) Die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben obliegen dem Prüfungsausschuß des Fachbereichs Wirtschaft, der als gemeinsamer Prüfungsausschuß für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaft fungiert; die Verantwortung des Dekans gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 FHG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuß ist ein Prüfungsorgan der Fachhochschule Dortmund. Er ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.

Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. dem Vorsitzenden;
2. dessen Stellvertreter;
3. zwei weiteren Professoren;
4. einem Angehörigen der Gruppe der hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 FHG);
5. zwei Studierenden.

Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 4, Nr. 3 bis 5 werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft gewählt. Die unter Satz 4 Nr. 1 und 2 Genannten müssen dem Kreis der Professoren angehören. Für die unter Satz 4 Nr. 3 bis 5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 4 Nr. 1 bis 4 und ihrer Vertreter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und Vertreter müssen dem Fachbereich Wirtschaft angehören.

- (2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuß berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit. Er berichtet ferner über die Verteilung der Noten für die Teile der Diplomprüfung (§ 5 Abs. 2) und der Gesamtnoten (§ 29 Abs. 2 Satz 1). Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans. Maßnahmen des Prüfungsausschusses zur Prüfungsorganisation bedürfen der Zustimmung des Dekans. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

- (3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern sowie Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.
- (7) Für die Prüfungsorgane der britischen Hochschulen gelten die dortigen Prüfungsbestimmungen.

§ 7

Prüfer und Beisitzer, Prüfungstermine

- (1) Für die Durchführung der Diplomprüfung werden vom Prüfungsausschuß Prüfer und Beisitzer bestellt. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundiger Beisitzer). Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Für mündliche Fachprüfungen und für die Diplomarbeit kann der Prüfling Prüfer vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt wird.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe soll in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Diplomarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Für die Prüfungselemente ist in jedem Semester mindestens ein Prüfungstermin anzusetzen.
- (5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (6) Für die Durchführung der Abschlußprüfungen (Diplomprüfungen) an den britischen Hochschulen gelten die dortigen Prüfungsbestimmungen.

§ 7a Gemeinsamer Ausschuß

- (1) Für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse errichten die Fachhochschule Dortmund und die jeweilige britische Hochschule einen Gemeinsamen Ausschuß. Er besteht aus vier Mitgliedern. Zwei der Mitglieder und deren Vertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat der Fachhochschule Dortmund gewählt. Die Amtszeit dieser Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Gemeinsame Ausschuß gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Bei Abweichungen der Studienzeiten von der Regelstudienzeit schlägt er den zuständigen Gremien beider Hochschulen Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Soweit diese Maßnahmen das Studium an der Fachhochschule Dortmund betreffen, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft darüber vor Beginn des folgenden Semesters im Rahmen der §§ 56 und 57 FHG abschließend zu befinden.
- (3) Der Gemeinsame Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Die Anrechnung erfolgt von Amts wegen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Deutsch - Britischen Studienganges International Business der Fachhochschule Dortmund im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Zu berücksichtigen sind auch Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften. Im übrigen kann bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige praktische Tätigkeiten werden anerkannt.
- (5) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 FHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach näherer Bestimmung des § 9 Abs. 2 und 3 angerechnet. Die Anrechnung erfolgt von Amts wegen.
- (6) Für das Fach Wirtschaftssprache 2 im Grundstudium des Studienganges International Business an der Fachhochschule Dortmund gelten von Amts wegen folgende Anerkennungsregelungen:

Soweit diese Sprache Gegenstand einer Fachprüfung im Studiengang Wirtschaft ist, wird letztere bei einem Wechsel in den Deutsch-Britischen Studiengang International Business auf die 1. und 2. Teilprüfung des Faches Wirtschaftssprache 2 im Studiengang International Business angerechnet.

- (7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (8) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 9

Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerber, die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 45 FHG berechtigt, das Studium an der Fachhochschule Dortmund in einem dem Ergebnis der Prüfung entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können die dort nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf eine praktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 sowie auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise angerechnet werden. Eine Anrechnung auf Studien- und Prüfungsleistungen, die nach Anlage 3 im sechsten oder siebten Semester stattfinden sollen, ist in der Regel ausgeschlossen. Über die Anrechnung wird eine Bescheinigung erteilt.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 12.5.1986 (GABI. NW. S. 387) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen an der Fachhochschule Dortmund sind durch Noten differenziert zu bewerten. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten als Ergebnis der arithmetischen Mittelwertbildung ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5 die Note "sehr gut",
über 1,5 bis 2,5 die Note "gut",
über 2,5 bis 3,5 die Note "befriedigend",
über 3,5 bis 4,0 die Note "ausreichend",
über 4,0 die Note "nicht ausreichend".

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Der Prüfungsausschuß des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund legt im Benehmen mit der jeweiligen britischen Hochschule verbindlich fest, wie die erfolgte Bewertung in Noten gemäß Abs. 2 und 3 umzurechnen ist.
- (6) Die britischen Hochschulen legen im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß der Fachhochschule verbindlich fest, wie die in Dortmund erfolgte Bewertung in ihr Notensystem überzuführen ist.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen an der Fachhochschule Dortmund

- (1) Die Zwischenprüfung und die Diplomprüfung an der Fachhochschule Dortmund können jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, wiederholt werden.
- (2) Fachprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden.
- (3) Die Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium kann einmal wiederholt werden.
- (4) Eine Wiederholung bestandener Teile der Zwischenprüfung und der Diplomprüfung an der Fachhochschule Dortmund ist unzulässig. § 19 Abs. 5 ("Freiversuch") bleibt unberührt.
- (5) Für die an den britischen Hochschulen zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten die dortigen Prüfungsbestimmungen.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß an der Fachhochschule Dortmund

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig wird er darauf hingewiesen, daß er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Täuschungsversuch ist von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden aktenkundig zu machen. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (5) Für die an den britischen Hochschulen zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten die dortigen Prüfungsbestimmungen.

II. Prüfungselemente

§ 13

Ziel, Umfang, Form und Anzahl der Fachprüfungen an der Fachhochschule Dortmund

- (1) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.
- (2) Umfang und Anforderungen der Fachprüfungen müssen unbeschadet eines Vorschlagsrechts des Prüflings dem Grundsatz folgen, daß nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.
- (3) Die Fachprüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens vier Zeitstunden oder aus einer mündlichen Prüfung von höchstens fünf- und vierzig Minuten Dauer. Der Prüfungsausschuß legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und die zeitliche Dauer der Prüfung im Benehmen mit den Prüfern für alle Prüflinge der jeweiligen Fachprüfung einheitlich und verbindlich fest.
- (4) Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung können nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 FHG ersetzt werden.
- (5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (6) Fachprüfungen werden in den Pflichtfächern und in Wahlpflichtfächern abgelegt. Welche Fachprüfungen im Grundstudium und im Hauptstudium abzulegen sind, ergibt sich aus den Anlagen 3 und 4.
- (7) Für die an den britischen Hochschulen zu erbringenden Prüfungen gelten die dortigen Prüfungsbestimmungen.

§ 14

Teilprüfungen an der Fachhochschule Dortmund

- (1) Fachprüfungen können in Teilprüfungen zerlegt werden, soweit das in Anlagen 3 und 4 vorgesehen ist.
- (2) Die Teilprüfungen finden jeweils zu dem Zeitpunkt statt, an dem die Lehrveranstaltungen, auf die sich die Teilprüfungen beziehen, abgeschlossen sind.
- (3) Der Prüfungsausschuß legt, soweit nicht bereits durch diese Diplomprüfungsordnung eine Festlegung erfolgt ist, in Zweifelsfällen die Gewichtung der Teilprüfungen nach Anhörung der für die Fachprüfung bestellten Prüfer sowie die Bearbeitungs- und Prüfungszeiten der Teilprüfungen entsprechend der jeweiligen Gewichtung fest. Bei einer schriftlichen Klausurarbeit darf die Bearbeitungszeit für die Fachprüfung insgesamt höchstens vier Zeitstunden betragen.
- (4) Eine aus Teilprüfungen bestehende Fachprüfung ist bestanden, wenn die Note jeder Teilprüfung mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Für die Bewertung der Teilprüfungen gilt § 10 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Die Note der Fachprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Teilprüfungen; § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (5) Im übrigen gelten für Teilprüfungen die Bestimmungen für Fachprüfungen entsprechend.

- (6) Für die an den britischen Hochschulen zu erbringenden Prüfungen gelten die dortigen Prüfungsbestimmungen.

§ 15 **Zulassung zu Fachprüfungen an der Fachhochschule Dortmund**

- (1) Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 besitzt oder die Einstufungsprüfung bestanden hat (§ 9);
 2. eine praktische Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 abgeleistet hat, soweit dies erforderlich ist;
 3. die gemäß Anlagen 3 und 4 im jeweiligen Prüfungsfach vorgesehenen Leistungsnachweise (§20) erbracht hat.

Im Fall eines Fachpraktikums findet Satz 1 Nr. 2 keine Anwendung auf Fachprüfungen bzw. Teilprüfungen, die gemäß Anlage 3 während der ersten drei Semester abgelegt werden sollen. Die in Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 45 FHG ganz oder teilweise ersetzt werden (§ 9 Abs. 2).

- (2) Zur Fachprüfung bzw. zu Teilprüfungen, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des achten Semesters stattfinden sollen, kann nur zugelassen werden, wer
1. die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt;
 2. die Zwischenprüfung bestanden hat (§ 21);
 3. die Prüfungen des Auslandsstudiums gemäß Anlage 3 bestanden hat und
 4. die Anerkennung des Praxissemesters bescheinigt bekommen hat (§ 22).

Ferner muß der Prüfling seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Dortmund gemäß § 43 FHG eingeschrieben oder gemäß § 49 Abs. 2 FHG als Zweithörer zugelassen sein.

- (3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Fachprüfungen bzw. Teilprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Fachprüfungen bzw. Teilprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (4) Das im Zulassungsantrag genannte Wahlpflichtfach, in dem der Prüfling eine Fachprüfung ablegen will, ist mit dem Eintritt in die Prüfung verbindlich festgelegt.
- (5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine entsprechende Fachprüfung in einem entsprechenden internationalen Studiengang der Fachrichtung Wirtschaft oder eine Vor- oder Zwischenprüfung oder die Diplomprüfung in einem entsprechen internationalen Studiengang der Fachrichtung Wirtschaft nicht oder endgültig nicht bestanden hat;
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

- (6) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuß. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekanntgemacht. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang.

- (7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin ergänzt worden sind oder
 - c) der Prüfling eine entsprechende Fachprüfung in einem entsprechenden internationalen Studiengang der Fachrichtung Wirtschaft endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung in einem entsprechenden internationalen Studiengang der Fachrichtung Wirtschaft endgültig nicht bestanden hat.
- (8) Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von Fachprüfungen abmelden.
- (9) Für die an den britischen Hochschulen zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten die dortigen Zulassungsregelungen.

§ 16

Durchführung von Fachprüfungen an der Fachhochschule Dortmund

- (1) Die Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuß festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekanntgegeben werden. Die Prüfungstermine können auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit liegen; sie sollen so angesetzt werden, daß infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (2) Der jeweilige Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekanntgegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen des Prüfers oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, daß durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.
- (5) Für die an den britischen Hochschulen abzulegenden Fachprüfungen gelten die dortigen Prüfungsbestimmungen.

§ 17

Fachprüfungen in Form von Klausurarbeiten an der Fachhochschule Dortmund

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Prüfungsfach mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung erkennen und zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel werden dem Prüfling rechtzeitig vor der Prüfung durch Aushang bekanntgegeben.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung be-

urteilt jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend davon kann der Prüfungsausschuß wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, daß der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der seinem Fachgebiet entspricht.

- (4) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern gemäß § 10 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann der Prüfungsausschuß nur aus zwingenden Gründen Abweichungen zulassen; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Im Fall des Absatz 3 Satz 4 wird die Note für den Teil der Klausurarbeit, der dem Fachgebiet des Prüfers entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.
- (5) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist dem Prüfling jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.
- (6) Für die an den britischen Hochschulen zu fertigenden Klausurarbeiten gelten die dortigen Prüfungsbestimmungen.

§ 18

Fachprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen an der Fachhochschule Dortmund

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer den Beisitzer oder die anderen Prüfer zu hören. Ein Fragerecht steht dem Beisitzer nicht zu. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete gleichzeitig geprüft werden, kann die Prüfung von mehreren Prüfern abgenommen werden. Dabei prüft jeder Prüfer nur den dem jeweiligen Fachgebiet entsprechenden Anteil des Prüfungsfachs. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest; für die Bewertung und das Bestehen der Fachprüfung gilt in diesem Fall § 17 Abs. 4 Satz 4 entsprechend.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind vom Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (4) Für die an den britischen Hochschulen abzulegenden mündlichen Prüfungen gelten die dortigen Prüfungsbestimmungen.

§ 19

Freiversuch

- (1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit bis zu dem in Anlagen 3 und 4 der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung bzw. Teilprüfung des Hauptstudiums an der Fachhochschule Dortmund erstmalig ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkran-

kung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

- (3) unbesetzt
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn ein Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.
- (5) Wer eine Fachprüfung bzw. Teilprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung des Ergebnisses die Prüfung an der Fachhochschule Dortmund einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (6) Erreicht ein Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese bei der Berechnung der Gesamtnote nach § 29 Abs. 2 zugrundegelegt.
- (7) Die notwendigen Feststellungen für die Durchführung des Freiversuchs trifft der Prüfungsausschuß.

§ 20

Ziel, Form und Durchführung von Leistungsnachweisen

- (1) Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils gemäß dieser Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung (insbesondere Klausurarbeit oder Referat oder Hausarbeit oder Studienarbeit oder mündliche Prüfung oder Entwurf oder Praktikumsbericht), die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist. Die Form und die Durchführung werden im Einzelfall von dem für die Veranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt und zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.
- (2) Für die Erbringung von Studienleistungen findet bei einer körperlichen Behinderung des Prüflings § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.
- (3) Ein Leistungsnachweis ist erbracht, wenn die Studienleistung bei einem benoteten Leistungsnachweis mindestens mit „ausreichend“ beurteilt worden ist bzw. bei einem solchen unbenoteter Art die erfolgreiche Teilnahme bescheinigt worden ist. Die Bewertung der Leistungsnachweise ist dem Prüfling jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.
- (4) Leistungsnachweise sind im Hauptstudium gemäß Anlagen 3/2 und 4 zu erbringen.

III. Zwischenprüfung, Zulassung zum Auslandsstudium und Praxissemester

§ 21

Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung schließt den ersten Studienabschnitt (Grundstudium) ab. Sie besteht für Studierende, die ersten vier Studiensemester an der Fachhochschule Dortmund ableisten, aus den studienbegleitenden Fachprüfungen des Grundstudiums. Diese Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling die Fachprüfungen des Grundstudiums bestanden hat. Die Studienordnung und der Studienplan sind so zu gestalten, daß die Zwischenprüfung mit Ablauf des Grundstudiums vollständig abgelegt werden kann.
- (2) Über die abgelegte Zwischenprüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling ein Zeugnis aus. Es enthält die Noten der Fachprüfungen des Grundstudiums und

die Gesamtnote, die sich aus dem arithmetischen Mittel dieser Fachprüfungen gemäß § 10 Abs. 4 ergibt. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte der bescheinigten Prüfungsleistungen erbracht wurde. Die Gesamtnote wird der jeweiligen britischen Hochschule mitgeteilt.

- (3) Die Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der Prüfling eine der Fachprüfungen gemäß Absatz 1 endgültig nicht bestanden hat. § 28 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (4) Der Abschluß des Grundstudiums an der Fachhochschule Dortmund berechtigt im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen der Fachhochschule Dortmund und den britischen Hochschulen zur Fortsetzung des Studiums an der Partnerhochschule gemäß dem in § 4 Abs. 3 und 4 dargestellten Studienverlauf sowie zur Erlangung des jeweiligen Abschlusses der britischen Hochschule gemäß § 2 Abs. 3 nach Abschluß des Hauptstudiums an der Fachhochschule Dortmund.
- (5) Für den Abschluß des Grundstudiums der Studierenden, die ihre ersten vier Studiensemester an einer britischen Hochschule ableisten, gelten die dortigen Prüfungsbestimmungen. Der Abschluß des Grundstudiums an einer der britischen Partnerhochschulen berechtigt im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen der Fachhochschule Dortmund und diesen Hochschulen zur Fortsetzung des Studiums an der Fachhochschule Dortmund im Hauptstudium des Studienganges International Business und zu einem weiteren von der Fachhochschule betreuten Praxissemester sowie zur Erlangung des Diploms der Fachhochschule gemäß § 2 Abs. 3 nach Abschluß des Studiums an der Partnerhochschule.
- (6) Die britischen Hochschulen stellen für Studierende, die ihr Studium im Hauptstudium an der Fachhochschule fortsetzen wollen, den Abschluß des Grundstudiums in einer Gesamtnote fest. Dieser Abschluß gilt nach dieser Prüfungsordnung als bestandene Zwischenprüfung, sofern als Gesamtnote mindestens das Äquivalent der Note „ausreichend“ festgestellt worden ist. Die Fachhochschule Dortmund fordert bei der jeweiligen britischen Hochschule die dort festgestellten Noten für den Abschluß des Grundstudiums an.

§ 21a

Zulassung zum Auslandsstudium bzw. Zulassung von Studierenden der britischen Partnerhochschulen an der Fachhochschule Dortmund

- (1) Studierende des Deutsch - Britischen Studienganges International Business der Fachhochschule Dortmund, die die ersten vier Studiensemester in Dortmund ableisten, werden auf Antrag zum anschließenden Auslandsstudium an der jeweiligen britischen Partnerhochschule von der Fachhochschule Dortmund zugelassen, wenn sie die Zwischenprüfung gemäß § 21 bestanden haben. Abweichend von Satz 1 kann auch zum Studium an der University of Plymouth zugelassen werden, wer
 1. die Fachprüfungen Wirtschaftsenglisch und Grundlagen der Außenwirtschaft bestanden hat;
 2. von den übrigen Fächern des Grundstudiums alle Prüfungen bis auf zwei der gemäß Anlage 3 am Ende des vierten Semesters stattfindenden Teilprüfungen der Fächer Betriebswirtschaftslehre, Marketing, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftssprache 2 bestanden hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Auslandsstudium gemäß Absatz 1 für ein Studium an der University of Plymouth zu Beginn des vierten Studiensemesters und für ein Studium an der University of Abertay Dundee zu Beginn fünften Studiensemesters schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Termin für diese Antragstellung wird vom Prüfungsausschuß des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund durch Aushang bekanntgegeben.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuß des Fachbereichs Wirtschaft. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

- (4) Studierende der britischen Hochschulen, die von ihrer Heimathochschule im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit der Fachhochschule Dortmund zur Fortsetzung ihres Studiums in Dortmund für das Hauptstudium des Studienganges International Business angemeldet werden, sind von Amts wegen zugelassen.

§ 22 Praxissemester

- (1) In den Deutsch - Britischen Studiengang International Business ist eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens 20 Wochen (Praxissemester) integriert.
- (2) Das Praxissemester soll den Praxisbezug der Hochschulausbildung stärken. Ziel ist es, die Studierenden in die berufspraktischen Arbeiten einzuführen, die sie in ihrer späteren beruflichen Tätigkeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis mit internationalen Beziehungen ausüben haben. Es soll dazu dienen, die im bisherigen Studium, besonders die in den Studienschwerpunkten des Hauptstudiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Hierzu wird empfohlen, nach Möglichkeit die berufspraktische Tätigkeit des Praxissemesters inhaltlich mit der Thematik der anschließenden Diplomarbeit bzw. dem Honours Project zu verknüpfen. Außerdem soll es in der Regel zur Vertiefung fachspezifischer Fremdsprachenkenntnisse und zur Gewinnung von Auslandserfahrungen beitragen.
- (3) Das Praxissemester, das im sechsten Semester beginnt (§ 4 Abs. 2), wird von Studierenden, die an der Fachhochschule Dortmund ihr Studium aufgenommen haben, in der Regel im englischen Sprachraum abgeleistet, und zwar im Falle eines Studiums an der University of Plymouth nach den Regeln dieser Hochschule und im Falle eines Studiums an der University of Abertay Dundee nach den Regeln der Fachhochschule Dortmund. Das Praxissemester der Studierenden, die ihr Studium an der University of Plymouth aufgenommen haben, verläuft in der Regel im deutschen Sprachraum und richtet sich nach den Regelungen der Fachhochschule Dortmund. Kann das Praktikum im vorgesehenen Sprachraum nicht durchgeführt werden, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuß über die Durchführung in einem anderen Sprachraum.
- (4) Studierende werden auf Antrag zum Praxissemester zugelassen, wenn sie die Zwischenprüfung bestanden haben. Über die Zulassung zum Praxissemester entscheidet der Prüfungsausschuß des Fachbereiches Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund. Das Nähere über die Durchführung des Praxissemesters wird in der Studienordnung geregelt.
- (5) Die Anerkennung des Praxissemesters wird an der Fachhochschule Dortmund von dem für die Begleitung zuständigen Hochschullehrer bescheinigt, wenn
1. ein positives Zeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit des Studierenden vorliegt;
 2. der Studierende an den dem Praxissemester zugeordneten Auswertungsveranstaltungen teilgenommen hat;
 3. die berufspraktische Tätigkeit des Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entspricht und dieser die ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Ausbildungsstätte ist dabei zu berücksichtigen.
- (6) Die Anerkennung des Praxissemesters bestimmt sich an der University of Plymouth gemäß der dortigen Regelung.
- (7) Ein nicht erfolgreich abgeleistetes Praxissemester muß wiederholt werden.

IV. Diplomarbeit und Kolloquium

§ 23**Diplomarbeit bzw. Honours Project**

- (1) Die Diplomarbeit bzw. das Honours Project soll zeigen, daß der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein ökonomisches Problem auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu bearbeiten.
- (2) Das Honours Project wird von den Studierenden, die an der University of Plymouth ihr Studium aufgenommen haben, im letzten Studiensemester an ihrer Heimathochschule angefertigt und unterliegt den dortigen Prüfungsbestimmungen. Eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse ist dem Honours Project in deutscher Sprache beizufügen.
- (3) Die Diplomarbeit wird von den Studierenden, die an der Fachhochschule Dortmund ihr Studium aufgenommen haben und die ihren Studienaufenthalt an der University of Plymouth verbracht haben, in ihrem letzten Studiensemester an der Fachhochschule Dortmund angefertigt. Bei einer Erstellung der Arbeit in deutscher Sprache ist eine englischsprachige Zusammenfassung, bei einer Erstellung in englischer Sprache eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen. Sie unterliegt den Regelungen der §§ 23 Abs. 4 bis 26).
- (4) Die Diplomarbeit wird von einem gemäß § 7 Abs. 1 vom Prüfungsausschuß bestellten Prüfer ausgegeben und betreut. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuß auch einen Honorarprofessor oder einen Lehrbeauftragten oder einen Lehrenden der Partnerhochschule gemäß § 7 Abs. 1 zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, daß das vorgesehene Thema der Diplomarbeit nicht durch einen fachlich zuständigen hauptamtlich Lehrenden betreut werden kann. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Für die Themenstellung der Diplomarbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht.
- (5) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.
- (6) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (7) Studierende, die an der Fachhochschule Dortmund ihr Studium aufgenommen haben und ihren Studienaufenthalt an der University of Abertay verbringen, erstellen in ihrem letzten Studiensemester an der Partnerhochschule ein Honours Project in Übereinstimmung mit den Regelungen der dortigen Hochschule. Dieser Arbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache anzufügen.

§ 24**Zulassung zur Diplomarbeit an der Fachhochschule Dortmund**

- (1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Fachprüfungen gemäß §15 Absatz 1 Nr. 1 erfüllt;
 2. die Zwischenprüfung gemäß § 21 bestanden hat;
 3. die Prüfungen des Auslandsstudiums bestanden hat und
 4. das Praxissemester anerkannt bekommen hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen; die Nachweise über die an der University of Plymouth erbrachten Prüfungsleistungen werden seitens der Fachhochschule Dortmund von Amts wegen bei der Partnerhochschule angefordert;

2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Diplomarbeit, eine Vor- oder Zwischenprüfung oder die Diplomprüfung im Deutsch-Britischen Studiengang International Business nicht oder endgültig nicht bestanden hat.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuß. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit des Prüflings in einem entsprechenden internationalen Studiengang der Fachrichtung Wirtschaft ohne Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling eine der sonstigen in Absatz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen in einem entsprechenden internationalen Studiengang der Fachrichtung Wirtschaft endgültig nicht bestanden hat.

Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 25

Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit an der Fachhochschule Dortmund

- (1) Das Thema der Diplomarbeit wird von dem Betreuer der Diplomarbeit (§ 23 Abs. 2) gestellt. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dem Prüfling das Thema bekanntgegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Diplomarbeit bis zur Abgabe) beträgt höchstens drei Monate, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens vier Monate. Die Bearbeitungszeit wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Betreuers der Diplomarbeit festgesetzt. Sie wird dem Prüfling bei der Ausgabe des Themas schriftlich mitgeteilt. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer der Diplomarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.
- (5) Die Diplomarbeit soll - unbeschadet von Abweichungen aufgrund der Besonderheit von Einzelfällen - einen Umfang von 50 Seiten nicht übersteigen.
- (6) Bei einer Erstellung der Arbeit in deutscher Sprache ist eine englischsprachige Zusammenfassung, bei einer Erstellung in englischer Sprache eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen.

§ 26

Abgabe der Diplomarbeit an der Fachhochschule Dortmund

Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 12 Abs. 1 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 27

Kolloquium an der Fachhochschule Dortmund

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 24 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit nachgewiesen sind;
 2. nicht nach dem Ergebnis der Diplomarbeit feststeht, daß auch bei der Durchführung des Kolloquiums die Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium als „nicht ausreichend“ bewertet werden muß.

Die Zulassung erfolgt von Amts wegen durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind. Der Versagungsgrund nach Satz 1 Nr. 3 ist nur dann gegeben, wenn zwei Prüfer übereinstimmend die entsprechende Feststellung treffen; diese ist spätestens nach acht Wochen schriftlich zu begründen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 24 Abs. 4 entsprechend.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den nach § 27a Abs. 2 bestimmten Prüfern gemeinsam abgenommen. Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im übrigen die für mündliche Fachprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 27a

Bewertung der Diplomarbeit und des zugehörigen Kolloquiums an der Fachhochschule Dortmund

- (1) Die Diplomarbeit und das Kolloquium werden als eine zusammengehörige Prüfungsleistung bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuß der Partnerhochschule bestimmt; im Fall des § 23 Abs. 4 Satz 2 muß der zweite Prüfer ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern nicht bereits vor Durchführung des Kolloquiums erkennbar ist, daß die Differenz der beiden Noten 2,0 oder mehr betragen würde. In diesem Fall bestimmt der Prüfungsausschuß für die Diplomarbeit und das zugehörige Kolloquium einen dritten Prüfer, der gemeinsam mit den übrigen Prüfern das Kolloquium abnimmt. Die Note der Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Dem Prüfling wird spätestens acht Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit mitgeteilt, ob sie bestanden ist.

- (3) Findet gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 3 ein Kolloquium nicht statt, gilt die Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

V. Ergebnis der Diplomprüfung, Zusatzfächer

§ 28

Ergebnis der Diplomprüfung an der Fachhochschule Dortmund und den britischen Partnerhochschulen

- (1) Die Diplomprüfung ist an der Fachhochschule Dortmund bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Fachprüfungen und die Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium bzw. des Honours Project an der University of Abertay Dundee mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Die Diplomprüfung ist an der Fachhochschule Dortmund nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig mit "nicht ausreichend" (über 4,0) bewertet worden ist oder als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt. Über die nicht bestandene Diplomprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, daß der Prüfling die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Zur Feststellung des Ergebnisses der Diplomprüfung der Studierenden, die ihr Hauptstudium an der britischen Partnerhochschule beenden,
- übermittelt die Fachhochschule Dortmund der University of Plymouth die Noten der im fünften und sechsten Semester gemäß Anlage 4 studierten Fächer und den Nachweis der Anerkennung des Praxissemesters.
 - übermittelt die Fachhochschule Dortmund der University of Abertay Dundee die Note der Fachprüfung des fünften Semesters gemäß Anlage 3 und den Nachweis der Anerkennung des Praxissemesters.
 - übermittelt die University of Plymouth der Fachhochschule Dortmund die Noten der im letzten Studiensemester gemäß Anlage 4 studierten Fächer, des Honours Project sowie gegebenenfalls des Kolloquiums.
 - übermittelt die University of Abertay Dundee der Fachhochschule Dortmund die Noten der im siebten und achten Semester studierten Fächer gemäß Anlage 3 sowie die Note des Honours Project.
- (4) Zur Feststellung des Ergebnisses der Diplomprüfung der Studierenden, die an der Fachhochschule Dortmund ihr Hauptstudium beenden,
- übermittelt die Fachhochschule Dortmund der University of Plymouth für diese Studierenden der Partnerhochschule die Noten des im letzten Studiensemester gemäß Anlage 3 studierten Faches und der Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium.
 - übermittelt die University of Plymouth der Fachhochschule Dortmund die Noten der Prüfungen des fünften und sechsten Semesters gemäß Anlage 3 und den Nachweis der Anerkennung des Praxissemesters.

§ 29

Zeugnis, Gesamtnote an der Fachhochschule Dortmund

- (1) Hat der Prüfling die Diplomprüfung an der Fachhochschule Dortmund bestanden, erhält er über die Ergebnisse unverzüglich ein Zeugnis, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote der Zwischenprüfung, die Noten der Fachprüfungen des Hauptstudiums, das Thema und die Note der Diplomarbeit bzw. des Honours Project an der University of Abertay Dundee mit dem zugehörigen Kolloquium sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Diplomarbeit mit zugehörigem Kolloquium	2-fach
Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen des Hauptstudiums	5-fach
Gesamtnote der Zwischenprüfung	3-fach

Bei der Bildung des Durchschnitts der Fachprüfungen der Studierenden, die an der Fachhochschule Dortmund und an der University of Plymouth ihr Hauptstudium absolviert haben und in Dortmund ihr Hauptstudium beenden, werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Note der Fachprüfung Business Management	2-fach
Note der Fachprüfung Option I	1-fach
Note der Fachprüfung Option II	1-fach
Note der Fachprüfung Option III	1-fach
Note der Fachprüfung Option IV	1-fach
Notendurchschnitt der Elective Elements	5-fach
Note der Fachprüfung Business English	1-fach
Note der Fachprüfung Unternehmensführung	4-fach

Bei der Bildung des Durchschnitts der Fachprüfungen der Studierenden, die an der Fachhochschule Dortmund und an der University of Abertay Dundee ihr Hauptstudium absolviert haben, werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Note der Fachprüfung Außenwirtschaft	4-fach
Note der Fachprüfung Marketing	3-fach
Note der Fachprüfung Business Management	3-fach
Note der Fachprüfung Option I	3-fach
Note der Fachprüfung Option II	3-fach
Note der Fachprüfung Option III	3-fach
Note der Fachprüfung Business English	1-fach

Bei der Bildung des Durchschnitts der Noten der Fachprüfungen der Studierenden, die an der University of Plymouth ihr Hauptstudium beenden, werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Note der Fachprüfung Unternehmensführung	4-fach
Note der Fachprüfung Marketing	6-fach
Note der Fachprüfung Außenwirtschaft	5-fach
Note der Fachprüfung Wirtschaftsdeutsch	4-fach
Note der Fachprüfung International Strategic Management	1-fach
Note der Fachprüfung Option I	1-fach
Note der Fachprüfung Option II	1-fach
Notendurchschnitt der Elective Elements	2-fach

- (3) Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 30 Zusatzfächer

Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Fachprüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Fachprüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 31 Diplomurkunden

- (1) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung an der Fachhochschule Dortmund erhält der Prüfling eine Diplomurkunde. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde der Fachhochschule Dortmund trägt das Datum des Zeugnisses (§ 29 Abs. 3). Sie enthält die Angabe des Studiengangs. Die Diplomurkunde wird vom Rektor der Fachhochschule Dortmund unterschrieben und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.
- (3) Aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung (Diplomprüfung) an der University of Plymouth bzw. der University of Abertay Dundee erhält der Prüfling die Abschlußurkunde der jeweiligen Hochschule.
- (4) An die Aushändigung der Diplomurkunde durch die Fachhochschule Dortmund schließt sich die Verleihung des Abschlusses durch die jeweilige Partnerhochschule gemäß § 2 Abs. 3 an.

VI. Schlußbestimmungen

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten an der Fachhochschule Dortmund

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die Person, in deren Gegenwart die Einsichtnahme durchgeführt wird.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Für die britischen Hochschulen gelten die dortigen Bestimmungen.

§ 33**Ungültigkeit von Prüfungen an der Fachhochschule Dortmund**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.
- (4) Für die britischen Hochschulen gelten die dortigen Bestimmungen.

§ 34**Widerspruchsverfahren an der Fachhochschule Dortmund**

- (1) Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung bezüglich der an der Fachhochschule Dortmund abgelegten Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuß, bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung auf Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der an der Beurteilung beteiligt gewesenen Personen.
- (2) Wird das Prüfungsverfahren oder die Bewertung von an den britischen Partnerhochschulen abgelegten Prüfungen beanstandet, so gilt für die Einlegung von Rechtsbehelfen das dortige Verfahrensrecht.

§ 35**Inkrafttreten, Übergangsvorschriften, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung vom 13. März 1989 (GABI. NW. S. 216), geändert durch Satzung vom 10. Oktober 1990 (GABI. NW. S. 689), außer Kraft.
- (2) Diese Diplomprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 1995/96 ihr Studium im Deutsch-Britischen Studiengang International Business am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.
Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1995/96 aufgenommen haben, findet auf Antrag, der spätestens bis zum 31. August 1997 gestellt werden muß, diese Diplomprüfungsordnung Anwendung.
Auf Studierende, die vor dem Wintersemester 1995/96 ihr Studium aufgenommen haben und die keinen Antrag nach Satz 2 gestellt haben, findet die im Sommersemester 1995 geltende Diplomprüfungsordnung weiterhin Anwendung. Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 2 Satz 2 gestellt haben, ihr Studium bis zum 28. Februar 1999 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Diplomprüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

- (4) Diese Diplomprüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 19.3.1996 und des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 12.6.1996 sowie der Genehmigung des Rektors der Fachhochschule Dortmund vom 12.8.1996.

Dortmund, den 12. August 1996

Der Rektor der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Kottmann

Anlage 1

Katalog der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächer für Studierende¹⁾ der Fachhochschule Dortmund

I. Katalog der Pflichtfächer

Grundstudium

Betriebswirtschaftslehre
 Organisation und Personal
 Marketing
 Grundlagen der Außenwirtschaft
 Rechnungswesen
 Volkswirtschaftslehre
 Mathematik / Statistik
 Wirtschaftsrecht
 Wirtschaftsinformatik
 Wirtschaftsenglisch

Hauptstudium

Studium an der University of Plymouth

Business Management
 Business English
 Unternehmensführung²⁾

Studium an der University of Abertay Dundee

Außenwirtschaft²⁾
 Marketing²⁾
 Business Management
 Business English
 Project Seminar

II. Katalog der Wahlpflichtfächer

Grundstudium

Wirtschaftssprache 2 (aus dem örtlichen Studienangebot)

Hauptstudium

Studium an der University of Plymouth

Options I und II (soft core elements):
 2 Fächer aus: International Marketing 1
 International Finance 1
 International Employee Relations

Options III und IV (soft core elements):
 2 Fächer aus: International Marketing Management
 International Finance 2
 EU: Social Dimension & HRM

5 Elective Elements
 (aus dem örtlichen Studienangebot)

Studium an der University of Abertay Dundee

Options I , II und III
 3 Fächer aus: Marketing Research
 Product Management
 Human Ressource Management
 Industrial Relations
 Operations Management
 Financial Management
 Information Technology
 Operations Research

III. Katalog der Wahlfächer

Ausgewählte Fragen der Wirtschaftswissenschaft
 Ausgewählte Fragen des Wirtschaftsrechts
 Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten
 Konferenz- und Arbeitstechnik
 Diplomandenseminar
 Sprachen

1) die ihr Studium in Dortmund beginnen

2) Fächer an der FH Dortmund abzuschließen

Anlage 2

Katalog der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächer für Studierende¹⁾ der University of Plymouth

I. Pflichtfächer

Grundstudium

The International Economy
International Information: Management & Analysis
Microeconomics & Business
Accounting
Marketing
People at Work
Personnel
Management of Transnational Corporations
Macroeconomics & Business
Introduction in International Finance
Marketing in Action
Cultural Diversity & Business
Introduction to Law of UK & EU

Hauptstudium

Unternehmensführung
Marketing
Außenwirtschaft
Wirtschaftsdeutsch
Auswertung des Praxissemesters
International Strategic Management

II. Katalog der Wahlpflichtfächer

Grundstudium

8 Elective Elements including Languages (aus dem örtlichen Studienangebot)

Hauptstudium

Options I und II (soft core elements):
2 Fächer aus: International Marketing Management
International Finance 2
EU: Social Dimension & HRM

2 Elective Elements (aus dem örtlichen Studienangebot)

III. Katalog der Wahlfächer

wie Anlage 1: III.

1) die ihr Studium in Plymouth beginnen

Anlage 3/1

Fachprüfungen für Studierende¹⁾ der Fachhochschule Dortmund sowie Zeitpunkte der Prüfungen

GRUNDSTUDIUM

Fach	TPen / FP	Notengewichte	Zeitpunkte der Prüfungen
Betriebswirtschaftslehre	TP I	2	2. Semester
	TP II	2	3. Semester
	TP III	1	4. Semester
Organisation und Personal	TP I	2	1. Semester
	TP II	1	3. Semester
Marketing	TP I	2	3. Semester
	TP II	1	4. Semester
Grundlagen der Außenwirtschaft	FP		4. Semester
Rechnungswesen	TP I	1	1. Semester
	TP II	2	2. Semester
	TP III	1	3. Semester
Volkswirtschaftslehre	TP I	1	2. Semester
	TP II	2	3. Semester
	TP III	1	4. Semester
Mathematik/Statistik	TP I	2	1. Semester
	TP II	3	2. Semester
Wirtschaftsrecht	TP I	1	1. Semester
	TP II	1	2. Semester
	TP III	2	3. Semester
Wirtschaftsinformatik	TP I	1	1. Semester
	TP II	1	2. Semester
Wirtschaftsenglisch	TP I	1	1. Semester
	TP II	1	2. Semester
	TP III	1	3. Semester
	TP IV	1	4. Semester
Wirtschaftssprache 2 (Wahlpflichtsprache) ²⁾	TP I	1	2. Semester
	TP II	1	3. Semester
	TP III	1	4. Semester

FP : Fachprüfung

TP : Teilprüfung

1) die ihr Studium in Dortmund beginnen

2) auszuwählen aus dem Studienangebot des Fachbereiches Wirtschaft

Anlage 3/2

Fachprüfungen und Leistungsnachweise für Studierende der Fachhochschule Dortmund¹⁾ sowie Zeitpunkte der Prüfungen

HAUPTSTUDIUM (an der University of Plymouth)

Fach	TPen / FP	Notengewichte	LN	Zeitpunkte der Prüfungen
Business Management	P I	1		5. Semester
	P II	1		6. Semester
Options I und II (soft core elements) 2 Fächer aus:				
International Marketing 1	P I			5. Semester
International Finance 1	P II			5. Semester
International Employee Relations				
Options III und IV (soft core elements) 2 Fächer aus:				
International Marketing Management	P I			6. Semester
International Finance 2	P II			6. Semester
EU: Social Dimension & HRM				
5 Elective Elements ²⁾	P I	1		5. Semester
	P II	1		5. Semester
	P III	1		6. Semester
	P IV	1		6. Semester
	P V	1		6. Semester
Business English	P I	1		5. Semester
	P II	1		6. Semester
Unternehmensführung	TP I	1		8. Semester
	TP II	1		8. Semester
			LN (unbenotet)	8. Semester
			LN (benotet)	8. Semester

FP: Fachprüfung

TP: Teilprüfung

LN: Leistungsnachweis

P: Prüfung an der Partnerhochschule

1) die ihr Studium in Dortmund beginnen

2) auszuwählen aus dem Studienangebot der University of Plymouth

Anlage 3/3

Fachprüfungen und Teilnahmenachweise für Studierende der Fachhochschule Dortmund¹⁾ sowie Zeitpunkte der Prüfungen

HAUPTSTUDIUM (an der University of Abertay Dundee)

Fach	TPen / FP	Notengewichte	TN	Zeitpunkte der Prüfungen
Außenwirtschaft	TP I	1		5. Semester
	TP II	1		5. Semester
	TP III	1		5. Semester
	TP IV	1		5. Semester
Marketing	TP I	1		5. Semester
	TP II	2		5. Semester
	TP III	1		5. Semester
Business Management	P I	1		7. Semester
	P II	1		8. Semester
Options I, II und III 3 Fächer aus: ²⁾	P I/1	1		7. Semester
Marketing Research	P I/2	1		8. Semester
Product Management				
Human Ressource Management	P II/1	1		7. Semester
Industrial Relations	P II/2	1		8. Semester
Operations Management				
Financial Management				
Information Technology	P III/1	1		7. Semester
Operations Research	P III/2	1		8. Semester
Business English	P I	1		7. Semester
	P II	1		8. Semester
Project Seminar			TN (unbewertet)	7. Semester
			TN (unbewertet)	8. Semester

FP: Fachprüfung

TP: Teilprüfung

TN: Teilnahmenachweis

P: Prüfung an der Partnerhochschule

1) die ihr Studium in Dortmund beginnen

2) auszuwählen aus dem Studienangebot der University of Abertay Dundee

Anlage 4

Fachprüfungen, Leistungs- und Teilnahmenachweise für Studierende¹⁾ der University of Plymouth sowie Zeitpunkte der Prüfungen

GRUNDSTUDIUM (an der University of Plymouth zu erbringen)

HAUPTSTUDIUM

Fach	TPen / FP	Noten- gewichte	LN und TN	Zeitpunkte der Prüfungen
Unternehmensführung	TP I	1		5. Semester
	TP II	1		5. Semester
			LN (benotet)	5. Semester
			LN (unbenotet)	5. Semester
Marketing	TP I	1		5. Semester
	TP II	2		6. Semester
	TP III	1		6. Semester
	TP IV	2		6. Semester
Außenwirtschaft	TP I	2		5. Semester
	TP II	1		6. Semester
	TP III	1		6. Semester
	TP IV	1		6. Semester
Wirtschaftsdeutsch	TP I	1		5. Semester
	TP II	1		6. Semester
Auswertung des Praxissemesters			TN (unbewertet)	7. Semester
International Strategic Management	P			8. Semester
Options I und II (soft core elements)				
2 Fächer aus:				
International Marketing Management	P I			8. Semester
International Finance 2	P II			8. Semester
EU: Social Dimension & HRM				
2 Elective Elements ²⁾	P I	1		8. Semester
	P II	1		8. Semester

FP: Fachprüfung

TP: Teilprüfung

LN: Leistungsnachweis

TN: Teilnahmenachweis

P: Prüfung an der Partnerhochschule

1) die ihr Studium in Plymouth beginnen

2) auszuwählen aus dem Studienangebot der University of Plymouth